



Steuern und Recht im Überblick  
Quartalswebcast

4. Juli 2022

# Überblick über die Referenten



**Dr. Alexander Linn**  
Partner – Business Tax  
Steuerberater  
München

E: [allinn@deloitte.de](mailto:allinn@deloitte.de)



**Georg Trischberger**  
Director – Business Tax  
Steuerberater  
Mannheim

E: [gtrischberger@deloitte.de](mailto:gtrischberger@deloitte.de)



**Ulrike Freise**  
Director - Tax  
Steuerberaterin/ Wirtschaftsprüferin  
Hannover

E: [ufreise@deloitte.de](mailto:ufreise@deloitte.de)



**Christoph A. Gach**  
Senior Manager – Indirect Tax  
Hamburg

E: [cgach@deloitte.de](mailto:cgach@deloitte.de)

## Steuern und Recht im Überblick (II. Quartal 2022)

### I. Internationale Entwicklungen

- EU-Kommission: Richtlinien-Vorschlag zu DEBRA („debt-equity bias reduction allowance“)
- Update zum EU-Richtlinienentwurf zur globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2“)

### II. Gesetzgebung

- Update zum Vierten Corona-Steuerhilfe-Gesetzes
- Update zum Steuerentlastungsgesetz 2022
- Update zum Gesetz zur Neubestimmung des Zinssatzes bei der Vollverzinsung

### III. Rechtsprechung

- Beschränkte Steuerpflicht und Verpflichtung zum Steuerabzug bei zeitlich unbegrenzter Überlassung von Know-how
- Gestaltungsmissbrauch bei einem Cash-Circle
- Wegzugsbesteuerung bei unentgeltlichen Übertragungen

### IV. Finanzverwaltung

- **Aktuell: Verlängerte Vereinfachungsregelung für Vergütungen für die zeitlich befristete Rechteüberlassung**
- Folgen der Rechtsprechung zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen
- Anerkennung einer Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften
- Finales BMF-Schreiben: Ertragsteuerrechtliche Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token
- Anwendungsfragen zur Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 2a und § 1 Abs. 2b GrEStG)
- *Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zu den geänderten Anforderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen*
- *Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zur Anwendbarkeit des Reverse-Charge Verfahrens bei Telekommunikationsdienstleistungen*

# I. Internationale Entwicklungen

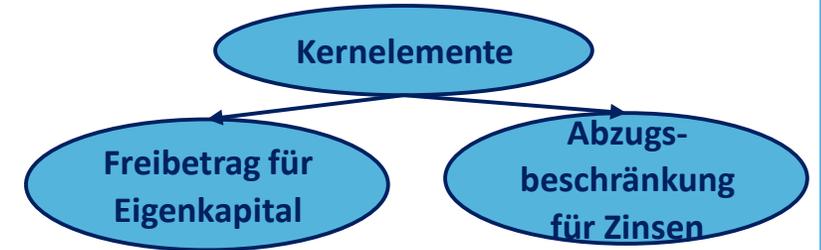
# EU Kommission: DEBRA („debt-equity bias reduction allowance“) (1/2)

## Richtlinienentwurf

### Hintergrund

#### Sinn und Zweck:

- Steuerliche Ungleichbehandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen reduzieren
- Verringerung der übermäßigen Fremdfinanzierung von Unternehmen
- Positive Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum



### Richtlinienentwurf vom 11.05.2022



#### Überblick über den wesentlichen Regelungsinhalt des Richtlinienentwurfs

Anwendungsbereich

- Alle Steuerpflichtige, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, der **Körperschaftsteuer** unterliegen



Zeitliche Anwendung

- Die Regelungen sollen bis zum 31.12.2023 in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt und ab **01.01.2024** anwendbar sein.



# EU Kommission: DEBRA („debt-equity bias reduction allowance“) (2/2)

## Richtlinienentwurf

### Kernelemente des Richtlinienentwurfs vom 11.05.2022

#### Freibetrag für Eigenkapital

$$\text{Freibetrag für Eigenkapital} = \text{Eigenkapitalzufuhr eines Jahres} \times \text{fiktiver Zinssatz}$$

(Netto-Eigenkapital am Jahresende abzgl. Netto-Eigenkapital am Ende des Vorjahres)

(10-jähriger risikoloser Zinssatz zzgl. Risikoaufschlag von 1% bzw. 1,5% (KMU))

- Der Freibetrag ist **jährlich** jeweils neu zu ermitteln und wird dann grundsätzlich für die nächsten **10 Jahre** gewährt.
- **Eigenkapitalreduzierungen** können zu steuerpflichtigen Erträgen führen.
- Die Abzugsfähigkeit des Freibetrags für Eigenkapital ist auf **30% des EBITDA** beschränkt.
- Der Teilbetrag des Freibetrags, der aufgrund der 30%-EBITDA-Grenze nicht abzugsfähig ist, kann unbegrenzt vorgetragen werden. Nicht genutzte Freibetragskapazität, d.h. wenn 30%-EBITDA-Grenze nicht ausgeschöpft wurde, kann maximal 5 Jahre vorgetragen werden.

#### Abzugs- beschränkung für Fremdkapital- zinsen

- Fremdkapitalzinsen sollen grundsätzlich nur noch zu **85% abzugsfähig** sein, soweit sie die Zinserträge übersteigen.
- Sofern auch Zinsabzugsbeschränkungen nach Art. 4 ATAD (Zinsschranke) zur Anwendung kommen, soll der niedrigere Betrag der nach der DEBRA-Richtlinie bzw. nach der Zinsschrankenregelung abzugsfähigen Zinsen zum Ansatz kommen. Die Differenz zwischen den beiden ermittelten Beträgen kann vor- und/ oder zurückgetragen werden.

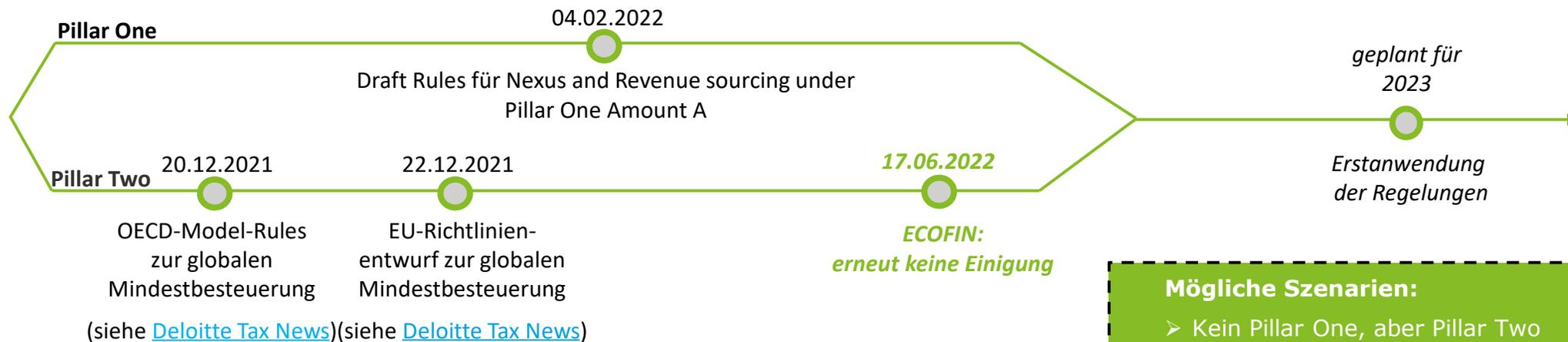
# OECD/ EU Kommission: Aktuelle Entwicklungen

## Model-Rules und EU-Richtlinienentwurf zu Pillar Two

### Zwei-Säulen-Modell

#### Zwei-Säulen-Modell

- **Säule Eins („Pillar One“):** Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten für multinationale Unternehmen >20 Mrd € Umsatz, >10% Profitabilität mit „25 over 10“-Ansatz
- **Säule Zwei („Pillar Two“):** Globale Mindestbesteuerung i.H.v. 15% für multinationale Unternehmen >750 Mio. € Umsatz (durch Income Inclusion Rule („IIR“), Undertaxed Payment Rule („UTPR“) und für bestimmte Quellensteuern durch Subject to Tax Rule („STTR“))



Weitere Informationen auch auf unserer [Pillar 2-Intranetseite](#).

#### Mögliche Szenarien:

- Kein Pillar One, aber Pillar Two
  - Keine EU-weite Umsetzung, sondern nur in EU-G4 (Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien)
- Hinweis auf Situation in den USA

# II. Gesetzgebung

# Viertes Corona-Steuerhilfegesetz (1/3)

## Hintergrund

§§

### Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Entlastung und Unterstützung von Bürgern und Unternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie durch gezielte wirtschaftliche und soziale Maßnahmen



## Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Veränderungen gegenüber Gesetzesentwurf

Pflege-Bonus

- Steuerliche Freistellung von **Sonderleistungen** im Auszahlungszeitraum vom **18.11.2021 bis 31.12.2022** bis zu einem Betrag von **4.500 Euro** [lt. Gesetzesentwurf 3.000 Euro] für **Pflegekräfte** rückwirkend für den VZ 2021

Kurzarbeitergeld

- Verlängerung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum **Kurzarbeitergeld** um 6 Monate **bis 30.06.2022**

Homeoffice-Pauschale

- Verlängerung der bestehenden Regelung zur Homeoffice-Pauschale **um ein Jahr** bis zum 31.12.2022

Degressive Abschreibung

- Verlängerung der Option zur degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Laufe des Jahres **2022** angeschafft oder hergestellt wurden; degressive Abschreibung bis zur Höhe **des 2,5-fachen** der linearen Abschreibung (max. 25 Prozent)

## Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

### Erweiterte Verlustverrechnung

- Verlängerung der angehobenen **Höchstbetragsgrenze** beim Verlustrücktrag auf **10 Mio. Euro** [20 Mio. Euro] für die VZ **2022 und 2023**; erst ab VZ 2024: Rückführung der Betragsgrenzen auf 1 Mio. Euro [2 Mio. Euro]
- **Ausweitung des Verlustrücktrags ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre**

### Investitionsfristen

- Verlängerung der dreijährigen oder bereits verlängerten Fristen für **steuerliche Investitionsabzugsbeträge** nach § 7g EStG, die 2022 auslaufen, um **ein weiteres Jahr**
- Ebenso **einjährige** Verlängerung der steuerlichen Investitionsfristen für **Reinvestitionen** nach § 6b EStG

### Abgabefristen von Steuererklärungen

- Verlängerung der Abgabefristen von Steuererklärungen (siehe auch BMF-Schreiben vom 23.06.2022)

Beratene Fälle		Nicht beratene Fälle	
für VZ 2020	31.08.2022		
für VZ 2021	31.08.2023	für VZ 2021	31.10.2022
für VZ 2022	31.07.2024	für VZ 2022	02.10.2023
für VZ 2023	02.06.2025	für VZ 2023	02.09.2024
für VZ 2024	30.04.2026		

### Zinsfreie Karenzzeit

- Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit; Beginn des Zinslaufs für VZ 2020: 01.10.2022, für VZ 2021: **01.10.2023**, für VZ 2022: **01.09.2024**, für VZ 2023: **01.07.2025**, für VZ 2024: **01.06.2026**

Unverzinsliche  
Verbindlichkeiten

- **Wegfall der Verzinsungspflicht für Verbindlichkeiten** (vgl. § 52 Abs. 12 S. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Bisherige  
Regelung

Verbindlichkeiten sind mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt:

- Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monate
- Verzinsliche Verbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten, die auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen.

Neuregelung

- **Streichung der Abzinsungsverpflichtung für Verbindlichkeiten, Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich mit dem **Nennwert**.**
- **erstmalig anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 enden**
- Anwendung für Vorjahre (nicht bestandskräftige Veranlagungen) möglich mittels eines formlosen **Antrags**



**Praxishinweis:** Prüfen, ob Antrag vorteilhaft ist.

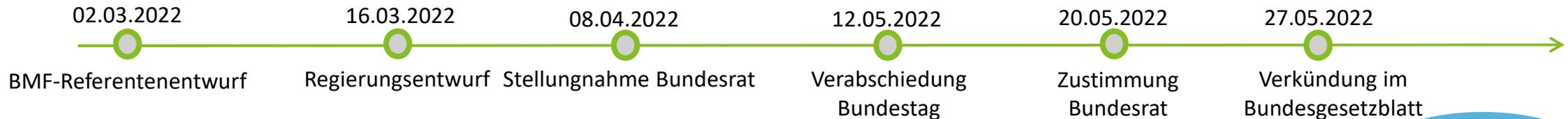
# Steuerentlastungsgesetz 2022 (1/2)

## Hintergrund

§§

### Steuerentlastungsgesetz 2022

Steuerliche Maßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung als Reaktion auf die aktuellen Preiserhöhungen, insbesondere im Energiebereich



Veränderungen gegenüber Gesetzesentwurf

## Steuerentlastungsgesetz 2022

### Grundfreibetrag

- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 **um 363 Euro auf 10.347 Euro** rückwirkend zum 01.01.2022
- Der bisher in 2022 vorgenommene **Lohnsteuerabzug** ist nach § 41c Abs. 1 S. 1 Nr. und S. 2 EStG zu **korrigieren**, wenn es dem Arbeitgeber **wirtschaftlich zumutbar** ist

### Entfernungspauschale

- Vorziehen der bis 2026 befristeten und ursprünglich erst ab 2024 vorgesehenen Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer **um 3 Cent auf 38 Cent** rückwirkend zum 01.01.2022
- Gilt auch für **Familienheimfahrten** bei doppelter Haushaltsführung

### Arbeitnehmer-Pauschbetrag

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags **um 200 Euro auf 1.200 Euro** rückwirkend zum 01.01.2022
- Rückwirkende **Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug** des Arbeitgebers wie beim Grundfreibetrag

## Steuerentlastungsgesetz 2022

### Energiepreispauschale

- Einmalige **Energiepreispauschale** in Höhe von **300 Euro** für unbeschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder nichtselbständiger Arbeit.
- Auszahlung an Arbeitnehmer erfolgt im Regelfall über den Arbeitslohn im **September 2022**.

### Kinderbonus

- Auszahlung eines **Kinderbonus** in Höhe von **100 Euro** pro Kind im **Juli 2022**.
- **Anrechnung** auf Kinderfreibetrag.

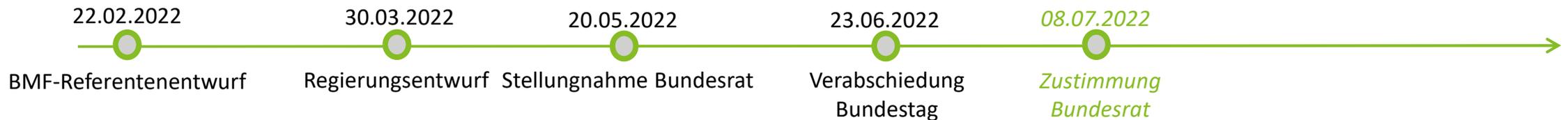
# Gesetz zur Neubestimmung des Zinssatzes bei der Vollverzinsung

## Hintergrund



**BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17)**

- **Verfassungswidrigkeit** der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für **alle Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014**
- Übergangsweise **Weiteranwendung** der Verzinsungsregelung für **Verzinsungszeiträume vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018**
- Gesetzgeber wird verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine neue (bis auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 zurückwirkende) **gesetzliche Neuregelung** zu treffen



## „Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“

Zinssatz für  
Nachzahlungs-  
und  
Erstattungszinsen

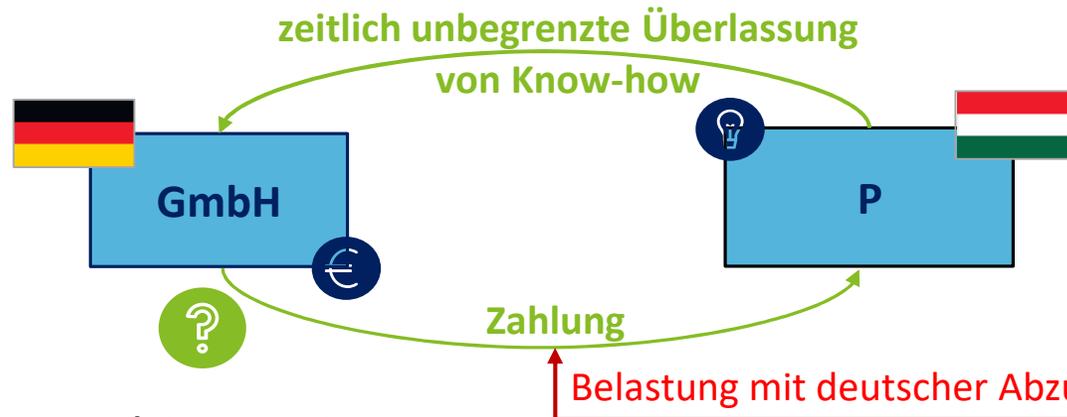
- Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 auf **0,15% je Monat (1,8% p.a.)**
- **Überprüfung des Zinssatz** auf Angemessenheit der zukünftigen Verzinsungszeiträume **alle 3 Jahre ab 01.01.2026**
- Keine Anwendung auf andere Zinsen (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen) oder Säumniszuschläge nach § 240 AO
- **Verlängerung** der Festsetzungsfrist für Zinsen auf **zwei Jahre** (§ 239 Abs. 1 S. 1 AO)

# III. Rechtsprechung

# Ertragsteuern

# Beschränkte Steuerpflicht bei zeitlich unbegrenzter Überlassung von Know-how

## Sachverhalt



- GmbH meldet keine Abzugsteuer an.
- Vorzeitige Vertragsbeendigung aufgrund Unstimmigkeiten über die Qualität der produzierten Wirkstoffe



Finanzamt / Finanzgericht:

P erzielt beschränkt steuerpflichtige Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG. GmbH ist zum Steuerabzug verpflichtet.

## BFH, Urteil vom 13.10.2021 (I R 18/18)



Ergebnis:

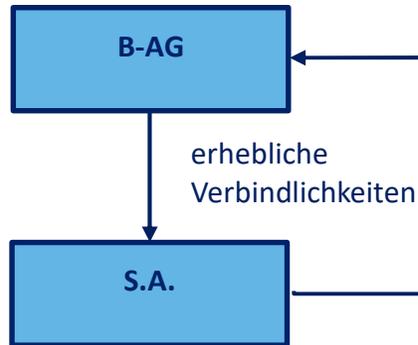
- Die (zeitlich unbegrenzte) **Überlassung von Know-how** fällt (grundsätzlich) in den Anwendungsbereich von § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG.
- Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, dass die **tatsächliche Nutzung des Know-how im Inland** im Zeitpunkt der Zahlung **beabsichtigt** war.
- Nicht erforderlich ist es, dass das Know-how auch den vereinbarten **Umfang und/oder Qualität** hatte, um die im Inland verfolgten Zwecke zu erfüllen.
- GmbH hätte **Abzugsteuer** einbehalten, anmelden und abführen müssen.



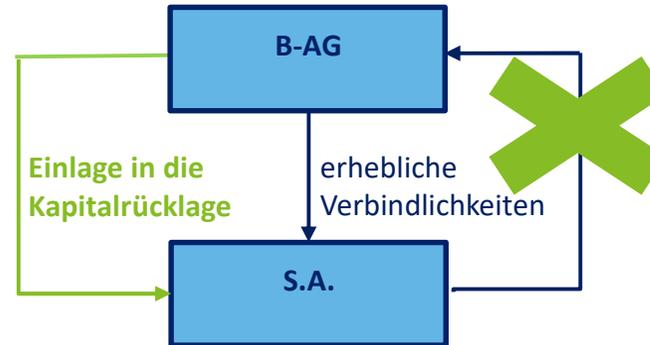
# Gestaltungsmissbrauch bei einem „Cash-Circle“

## Sachverhalt

### Status quo (vor Einlage)



### Einlage in die Kapitalrücklage mit dem Zweck Verbindlichkeiten zu begleichen



#### Finanzamt:

Es liegt ein Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 Abs. 2 AO vor. Behandlung wie Forderungsverzicht der B-AG.

## FG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2021 (7 K 101/18 K,G, F; BFH-anhängig: I R 11/22)



#### Ergebnis:

- Die lediglich buchhalterisch vollzogene Einlage in die Kapitalrücklage und die unmittelbar folgende, ebenfalls nur buchhalterisch vollzogene Tilgung stellt einen **Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 Abs. 2 AO** dar.
- Die Unangemessenheit der Gestaltung zeigt sich u.a. dadurch, dass **keine wirtschaftlichen Veränderungen** bei der S.A. und der B-AG eingetreten sind.
- Es liegt auch **keine Einschränkung der Finanzierungsfreiheit** vor.

# Wegzugsbesteuerung bei unentgeltlichen Übertragungen

## Sachverhalt



Finanzamt / Finanzgericht:

Unentgeltliche Übertragung des GmbH-Anteils löst eine Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AStG a.F. aus.

## BFH, Urteil vom 08.12.2021, I R 30/19



Ergebnis:

- Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AStG a.F. ist anzuwenden.
- Für die Anwendung der Wegzugsbesteuerung ist es **nicht** erforderlich, dass das **Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Besteuerung** der in den unentgeltlichen übertragenen Anteilen ruhenden stillen Reserven **ausgeschlossen oder beschränkt wird**.



**Hinweis:** Beurteilung müsste auch für aktuelle Rechtslage (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AStG) gelten.



# IV. Finanzverwaltung

# Ertragsteuern

# Verlängerte Vereinfachungsregelung für Vergütungen für die zeitlich befristete Rechteüberlassung

## BMF-Schreiben

### Hintergrund

§§

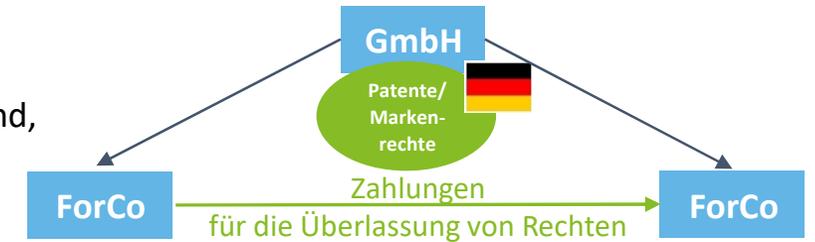
#### Gesetzeswortlaut: Beschränkte Steuerpflicht bei der Überlassung von Rechten (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG):

Einkünfte aus der Überlassung von Rechten, die in ein inländisches Register eingetragen sind, unterliegen der beschränkten Steuerpflicht.



#### BMF-Schreiben vom 06.11.2020, 11.02.2021 und 14.07.2021:

- Die Eintragung eines überlassenen Rechts in ein deutsches öffentliches Buch oder Register reicht aus, die beschränkte Steuerpflicht zu begründen. Kein zusätzlicher Inlandsbezug erforderlich.
- Verfahrensrechtliche Erleichterungen für DBA-berechtigte Steuerpflichtige (u.a. „vereinfachtes Verfahren“ bis zum 30.06.2022)



### BMF-Schreiben vom 29.06.2022, vorgehend: Evaluierung an BTag Finanzausschuss v. 16.06.2022

#### Evaluierung der Regelungen und Vorschläge:

- Anwendung der Registerfallbesteuerung in Zukunft nur ggü. nicht-kooperativen Gebieten (**Begrenzung auf Steueroasen**)
- **Verlängerung** des sog. **vereinfachten Verfahrens** um zwölf Monate
- Schwierigkeiten bei sog. **Drittlizenzfällen: Prüfung von Abhilfemaßnahmen**



#### Verlängerung des „vereinfachten Verfahrens“ (um weitere 12 Monate) bis zum 30.06.2023

#### Voraussetzungen für Verzicht auf Anmeldung / Abführung von Abzugsteuern auf Lizenzzahlungen:

- Lizenzzahlungen, die **bis zum 30.06.2023 zufließen bzw. bereits zugeflossen sind.**
- Vergütungsschuldner war im Zeitpunkt der Zahlung nicht in Deutschland **unbeschränkt steuerpflichtig.**
- Vergütungsgläubiger ist im Zeitpunkt der Zahlung **DBA-berechtigt.**
- **Antrag auf Freistellung** vom Steuerabzug beim BZSt **bis zum 30.06.2023.**

# Folgen der Rechtsprechung zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (1/2)

## Ländererlasse

### Hintergrund



#### Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Nr. 1 Buchst. d) und e) GewStG):

„Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind: Nr. 1 Ein Viertel der Summe aus [...] d) einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. [...], e) der  Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, [...], soweit die Summe den Betrag von 200 000 Euro übersteigt.“



#### BFH-Rechtsprechung, insbesondere

- zur Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen **bei unterjähriger Veräußerung von hergestelltem Umlaufvermögen** und
- zum Vorliegen von sog. **fiktivem Anlagevermögen**.

### Ländererlasse vom 06.04.2022



#### Finanzverwaltung schließt sich der Auffassung des BFH an

Hinzurechnung  
von gewinn-  
mindernden  
Aufwendungen

- **Grundsatz:** Keine Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG, soweit sie als **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** von Wirtschaftsgütern des Anlage- oder Umlaufvermögens zu **aktivieren** sind.
- Sonderfälle:
  - Für **unterjährig aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedene Wirtschaftsgüter** auch dann keine Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen, wenn die die Miet- und Pachtzinsen als Herstellungskosten aktiviert worden wären, wenn sich das aktivierungspflichtige Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag noch im Betriebsvermögen befunden hätte (vgl. BFH-Urteil vom 30.07.2020, III R 24/18).
  - Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung eines **selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsguts** des Anlagevermögens stehen, sind aufgrund des Aktivierungsverbots in § 5 Abs. 2 EStG stets hinzuzurechnen (vgl. BFH-Urteil vom 12.11.2020, III R 38/17).

# Folgen der Rechtsprechung zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (2/2)

## Ländererlasse

### Ländererlasse vom 06.04.2022

#### Fiktives Anlagevermögen

- **Grundsatz:** Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen nur dann, wenn die Wirtschaftsgüter für den Fall, dass sie im Eigentum des Mieters oder Pächters stünden, dessen **Anlagevermögen** zuzurechnen wären (sog. fiktives Anlagevermögen). Die Fiktion richtet sich nach dem **jeweiligen Geschäftsgegenstand** im betreffenden **Einzelfall** (vgl. auch BFH-Urteil vom 08.12.2016, IV R 24/11).
- Einzelfälle aus der Rechtsprechung:
  - Filmhersteller (vgl. BFH-Urteil vom 12.11.2020, III R 38/17),
  - Konzertveranstalter (vgl. BFH-Urteil vom 08.12.2016, IV R 24/11),
  - Messedurchführungsgesellschaft (vgl. BFH-Urteil vom 25.10.2016, I R 57/15),
  - Pauschalreiseveranstalter (vgl. BFH-Urteil vom 25.07.2019, III R 22/16).

#### Anwendung

- Der Erlass ist auf **alle offenen Fälle** anzuwenden.

#### **Hinweis auf einen aktuellen BFH-Beschluss vom 23.03.2022, III R 14/21:**

- **Entscheidung:** **Keine** gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Messestandflächen
- **Begründung:** Kein fiktives Anlagevermögen, da das Produktionsunternehmen ohne Direktvertrieb **nicht** auf die ständige Verfügbarkeit von Messestandflächen angewiesen war.

# Steuerneutrale Einlagenrückgewähr durch Drittstaaten-Kapitalgesellschaften

## BMF-Schreiben

### Hintergrund



#### Gesetzliche Regelung zur steuerneutralen Einlagenrückgewähr durch ausländische Gesellschaften (§ 27 Abs. 8 KStG):

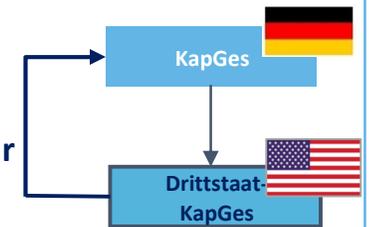
- ist nur bei **EU-Kapitalgesellschaften** anzuwenden.



#### BFH-Rechtsprechung zur steuerneutralen Einlagenrückgewähr durch **Drittstaaten-Kapitalgesellschaften**:

- Eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr kann auch von einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft getätigt werden (vgl. BFH-Urteile vom 13.07.2016, VIII R 47/13 und vom 10.04.2019, I R 15/16).

Einlagen-  
rückgewähr



### BMF-Schreiben vom 21.04.2022



#### BMF schließt sich der Auffassung des BFH an

- Die Rückzahlung von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen durch Drittstaaten-Kapitalgesellschaften kann als **steuerneutrale Einlagenrückgewähr** im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG zu qualifizieren sein.
- Die Höhe des ausschüttbaren Gewinns, das gezeichnete Kapital und die nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen sind aus der **ausländischen Handelsbilanz** aus dem Vorjahr abzuleiten.
- Eine nach deutschem Recht aufgestellte Handelsbilanz sowie eine Überleitung ins deutsche Steuerrecht ist nicht erforderlich.
- Die Verwendungsreihenfolge des § 27 Abs. 1 S. 3 und 5 KStG findet entsprechende Anwendung.
- Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen:
  - Nachweis über die unbeschränkte Steuerpflicht der ausschüttenden Körperschaft in einem Drittstaat für den beantragten Zeitraum,
  - Höhe der Beteiligung des inländischen Anteilseigners,
  - Beschlüsse und Nachweise über die geleistete Ausschüttung,
  - ausländische Bilanz der die Leistung erbringenden Gesellschaft.
- Anwendung in **allen noch offenen Fällen**.

# Ertragsteuerrechtliche Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token

## BMF-Schreiben

### Hintergrund



- **Zunehmende Bedeutung von virtuellen Währungen und sonstigen Token**

**Definition einer virtuellen Währung:** *digital* dargestellte Werteinheiten von **Währungen**, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung besitzen, aber deren Werteinheiten als **Tauschmittel** akzeptiert werden und **auf elektronischem Wege** übertragen, gespeichert und gehandelt werden können.

- BMF-Schreiben im Entwurf vom 17.06.2021

### BMF-Schreiben vom 10.05.2022



#### BMF nimmt zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token Stellung:

##### Teil 1: Erläuterungen

- Definitionen von zahlreichen Begriffen (u.a. „virtuelle Währungen“, „Token“, „Blockchain“, „Initial Coin Offering“, „Lending“).

##### Teil 2: Ertragsteuerrechtliche Behandlung

- Die einzelnen Einheiten virtueller Währungen und sonstigen Token sind **Wirtschaftsgüter**.
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung können zu **Einkünften aus allen Einkunftsarten** führen (insbesondere Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften oder sonstige Einkünfte).
- Die Art der Einkunftsart hängt u.a. davon ab, ob die virtuelle Währung oder die sonstigen Token im **Betriebs-** oder im **Privatvermögen** gehalten werden.
- Relevante Änderung gegenüber der Entwurfsversion des BMF-Schreibens vom 17.06.2021: Im Privatvermögen gehaltene virtuelle Währungen können **bereits nach einem Jahr** [lt. Entwurfsversion: erst nach 10 Jahren] **steuerfrei** veräußert werden.

# Anwendungsfragen zur Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 2a und § 1 Abs. 2b GrEStG) (1/2)

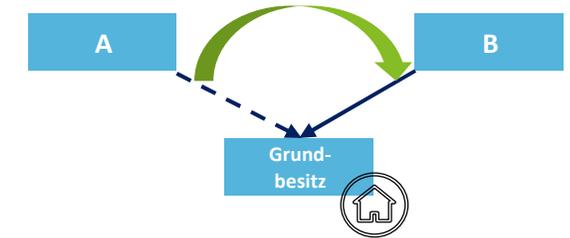
## Ländererlasse

### Hintergrund

§§

#### Wesentliche Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12.05.2021:

- Die für die sog. Ergänzungstatbestände (Anteilsvereinigungen etc.) relevante Beteiligungsquote wurde von 95% auf **90%** gesenkt (vgl. § 1 Abs. 2a GrEStG, § 1 Abs. 3 GrEStG, § 1 Abs. 3a GrEStG).
- Besteuert wird nun auch eine (mittelbare) Übertragung von mindestens 90% der Anteile an einer grundstückshaltenden **Kapitalgesellschaft** auf Neugesellschafter innerhalb eines 10-Jahreszeitraumes (vgl. § 1 Abs. 2b GrEStG).
- Der maßgebliche Beobachtungszeitraum wurde von 5 auf **10 Jahre** verlängert (vgl. § 1 Abs. 2a GrEStG).
- Die Haltefristen wurden von 5 Jahre auf **10 Jahre** bzw. in bestimmten Fällen auf **15 Jahre** verlängert (vgl. § 5 und 6 GrEStG).



### Ländererlasse vom 10.05.2022 (1/2)

Erlass zur  
Anwendung des § 1  
Abs. 2a GrEStG

- Erlass **aktualisiert** den Erlass vom 12.11.2018 und tritt an dessen Stelle.
- Der aktualisierte Erlass berücksichtigt die Herabsetzung der relevanten Beteiligungsquote von 95% auf **90%** sowie den von 5 auf **10 Jahre** verlängerte Betrachtungszeitraum.
- Erlass ist in allen **offenen Fällen** anzuwenden.
- Für Rechtsvorgänge, die vor dem 01.07.2021 verwirklicht wurden, gilt der geänderte Erlass mit der Maßgabe, dass die Beteiligungsgrenze von 95% und ein Fünfjahreszeitraum anzuwenden ist.

### Ländererlasse vom 10.05.2022 (2/2)

Erlass zur  
Anwendung des § 1  
Abs. 2b GrEStG  
(Neuregelung:  
Anteilseigner-  
wechsel an grund-  
besitzenden  
**Kapitalge-  
sellschaften**)

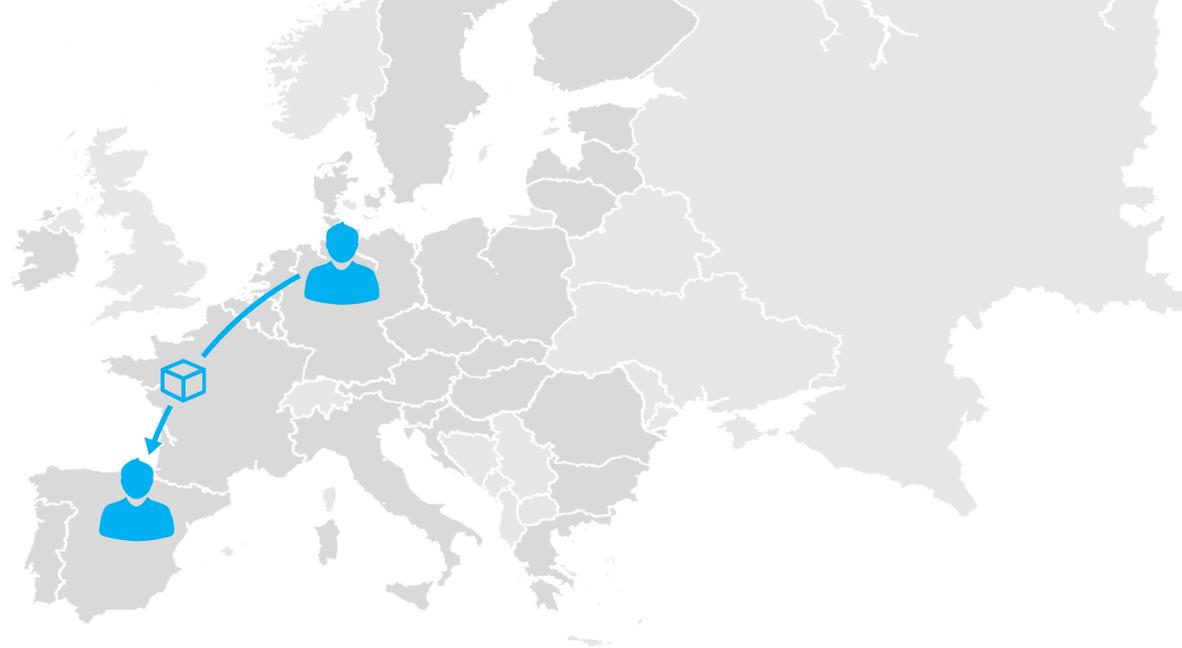
- Der Erlass ist anzuwenden auf alle Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2021 verwirklicht werden.
- Erfasst werden auch **ausländische Kapitalgesellschaften**.
- Zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören die **Grundstücke, die ihr Grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen** sind.
- Zu berücksichtigen sind **unmittelbare und mittelbare Gesellschafterwechsel**.
- Sukzessive Übertragungen unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen am Kapital der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft auf Neugesellschafter innerhalb von 10 Jahren sind **zusammenzurechnen**.
- § 1 Abs. 2a und § 1 Abs. 2b GrEStG sind **gleichrangig**, es besteht also kein Vorrang.
- Steuerschuldner ist die **grundbesitzende Kapitalgesellschaft**. Für diese gilt auch die Anzeigepflicht.

# Umsatzsteuer

# Innergemeinschaftliche Lieferungen

## BMF-Schreiben

### BMF-Schreiben vom 20.05.2022



Abschn. 4.1.2 Abs. 3 S. 6 UStAE

Nachträgliche Versagung der Steuerfreiheit bei unterlassener Berichtigung der fehlerhaften **ursprünglichen ZM** für den **Meldezeitraum**

Abschn. 4.1.2 Abs. 3 S. 9 UStAE

Rückwirkung der **erstmaligen Abgabe einer ZM** und der **Berichtigung einer fehlerhaften ZM** innerhalb der Festsetzungsfrist

Abschn. 4.1.2 Abs. 3 S. 10 UStAE

Die rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung schließt ein **Bußgeldverfahren** nicht aus.



# Fragen

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an einen der Referenten oder an Ihren üblichen Deloitte-Ansprechpartner.

### Deloitte Tax News

In der **Fußzeile der Folien** finden Sie unter [Deloitte Tax-News](#) den Link zum vertiefenden Beitrag in den Deloitte Tax News.

### Quartalswebcasts

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Quartalswebcasts** in 2022 und 2021 finden Sie [hier](#). 

### Webcasts Indirekte Steuern

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Umsatzsteuer** finden Sie [hier](#). 

### Webcasts Verrechnungspreise

Aufzeichnungen und Präsentationen aller **Webcasts aus dem Bereich Verrechnungspreise** finden Sie [hier](#). 



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.